

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Sibylle Laurischk, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG)

A. Problem

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist 2001 ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen worden. Das Gesetz sieht nur eine Teilregelung für einzelne Rechtsbereiche vor. Viele Rechtsbereiche, wie z. B. das Steuerrecht und das Sozialhilferecht wurden nicht berücksichtigt. Nach jetziger Rechtslage stehen Rechte und Pflichten der eingetragenen Lebenspartner in einem unausgeglichenen Verhältnis.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, in einem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes alle die wesentlichen Bereiche zu regeln, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht erfasst und die zum Abbau von Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zwingend erforderlich sind. Insoweit folgt der Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002. Der Entwurf sieht u. a. eine einheitliche Behördenzuständigkeit für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor, ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht und Regelungen im Sozialhilfe-, Einkommens- und Erbschaftssteuerrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen werden zu Entlastungen und Belastungen der öffentlichen Haushalte führen, die sich voraussichtlich in etwa die Waage halten dürften. So könnten die Haushalte des Bundes und der Länder im Bereich der Einkommensteuer mit gewissen Mindereinnahmen belastet werden. Dies wird sich jedoch in Grenzen halten, da die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre gezeigt haben, dass von dem Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Für gewisse Mindereinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer, sowie für gewisse Mehrausgaben durch die beamtenrechtlichen Regelungen gilt das Gleiche. Den Belastungen im Sozialbereich dürften umfangreichere Einsparungen durch die Unterhaltsverpflichtungen und die Einbeziehung des Lebenspartners in die Bedürftigkeitsprüfung gegenüberstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung und erst dann abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über den Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) vorliegt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten über den Vermögensstand zu erklären. Die Erklärung erfolgt in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen.

4. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

Abschnitt 5

Übergangsregelung

§ 20

Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Behörden haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an den Standesbeamten abzugeben, der nach § 15f Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesbeamten zuständig, so sind die Unterlagen an denjenigen der in Frage kommenden Standesbeamten abzugeben, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz haben, oder, falls sich danach keine Zuständigkeit ergibt, an den Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat. Verbleiben danach mehrere Zuständigkeiten, so ist die zuständige Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesbeamten frei. Der Standesbeamte hat die in § 15g Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen und den Eintrag zu unterschreiben.

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und

BGBI. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 1306 werden nach den Wörtern „einer dritten Person eine Ehe“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. § 1741 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Wer nicht verheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar oder beide Lebenspartner können ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte oder ein Lebenspartner kann ein Kind seines Ehegatten oder seines Lebenspartners allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte oder Lebenspartner das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
3. In § 1742 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 1743 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 1749 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 1763 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehepaar“ die Wörter „oder beiden Lebenspartnern“ und hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
7. § 1764 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar oder zu beiden Lebenspartnern und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten oder Lebenspartner, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten oder Lebenspartner und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.“
8. In § 1766 werden hinter dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
9. In § 1772 Abs. 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 2

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

2. In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

§ 3

Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient der Eintragung der Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt. Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch; Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch.“

4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,“.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,“.

- b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d angefügt:

„d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch.“

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird,
5. die von den Lebenspartnern gemeinschaftlich als Kind angenommen Kinder,
6. die von einem Lebenspartner als Kind angenommenen Kinder des anderen Lebenspartner.

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
7. Berichtigungen.

§ 15i

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,“.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend.“

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

11. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Heiratsbuchs,“ das Wort „Lebenspartnerschaftsbuchs,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heirat,“ die Wörter „Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Heirat,“ die Wörter „der Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,“.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung,“ die Wörter „Begründung der Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
15. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartnern,“ eingefügt.
16. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,“.
17. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
- In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und der Familienname der Lebenspartner, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.“
18. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,“.
19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“ ein Komma und der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
20. In § 68a werden nach den Wörtern „des Familienbuchs,“ die Wörter „des Lebenspartnerschaftsbuchs“ eingefügt.
21. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

§ 4

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten

§ 43b des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert durch ... vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer der annehmenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer der annehmenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer der annehmenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einer der annehmenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 5

Beamtenrechtsrahmengesetz

§ 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch ... vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden.“

§ 6

Bundesbeamtengesetz

§ 79 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 7

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt

durch ... vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

2. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 findet keine Anwendung.“

§ 8

Bundesreisekostengesetz

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch ... vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

§ 9

Bundesumzugskostengesetz

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 10

Sonderurlaubsverordnung

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des eingetragenen Lebenspartners 2 Arbeitstage.“

§ 11

Erziehungsurlaubsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 12

Bundeslaufbahnverordnung

In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, ber. S. 2671), die zuletzt durch 8. ÄndVO vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3664) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

§ 13

Trennungsgeldverordnung

Nach § 1 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

§ 14

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

§ 15

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ... vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen;“

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie nach dem Wort „Hilfesuchenden“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

4. In § 81 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. § 92c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erbe des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner gewährt worden ist.“
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hilfeempfängers“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
9. In § 119 Abs. 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 140 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 16

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird,“.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

§ 17

HIV-Hilfegesetz

§ 15 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte, Lebenspartner oder Lebensgefährten durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht infizierte Kinder, Ehepartner oder Lebenspartner von Personen, die Infizierte oder Erkrankte nach den Absätzen 1 bis 3 sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Als Kinder werden auch von der infizierten oder erkrankten Person in ihrem Haushalt aufgenommene Kinder ihres Ehepartners oder Lebenspartners berücksichtigt.“

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass eine HIV-Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit durch den Ehepartner, Verlobten, Lebenspartner oder Lebensgefährten übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten, Lebenspartners oder Lebensgefährten entsprechend. Es ist nachzuweisen, dass die Ehe, das Verlöbnis, die Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebensgemeinschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 auch durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.“

4. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.“

§ 18

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Förderbankneustrukturierungsgesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 4 Nr. 4 wird der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ angefügt.
6. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ersetzt durch folgende Nummer 2:

„2. vom Einkommen der Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, und vom Einkommen

des Ehegatten oder Lebenspartners jeweils 960 Euro.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“.
9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. In § 47a Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 19

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 16 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 22 werden in der Überschrift und in Satz 1 nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 20

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

§ 8 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 21

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§17 Abs. 1“ die Wörter „oder § 27a Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 22

Ausländergebührenverordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 23

Ausländerdatenübermittlungsverordnung

§ 2 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe,
 - b) die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“
2. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Tag und Grund der Beendigung
 - a) bei einer Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe,
 - b) bei einer Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

§ 24

Gesetz über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 25

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch“ durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch“ ersetzt.
2. In der Anlage werden in Abschnitt I Spalte A Position 4 Buchstabe h nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 26

Aufenthaltsgesetz/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 32 6. Euro-Einführungsgesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Lebenspartner

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 1 Abs. 1 freizügigkeitsberechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes anzuwenden.“

2. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Lebenspartner der durch diese Richtlinien begünstigten Personen betrifft“ eingefügt.

§ 27

Freizügigkeitsverordnung/EG

Nach § 9 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, findet § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle der dort genannten Voraussetzungen der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG genügt.“

§ 28

Konsulargesetz

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Artikel 12 Eheschließungs-

rechtsG vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Ehefähigkeit oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

§ 29

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch ... vom 19. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Der Lebenspartner,“.

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu 6 000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;“.

3. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 30

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 31. Juli 2003 / 1550, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,“.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

2. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“

3. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

4. § 263 wird wie folgt gefasst:

„§ 263

Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 31

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die durch § 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 32

Grunderwerbsteuergesetz

In § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 3 bis 7 wie folgt gefasst:

3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben steht der überlebende Lebenspartner gleich, wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Überschuss oder Zugewinn des verstorbenen Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;“.

§ 33

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder an den Lebenspartner“ eingefügt.
- 1a. Dem § 9a wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Von Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1a, die von einem Lebenspartner bezogen werden, der nicht dauernd getrennt lebt, ist der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 3 nicht abzuziehen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe sowie in Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und des Getrenntlebens von Lebenspartnern entsprechend. In Fällen der Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Unterhaltsleistungen von dem Lebenspartner mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe der Hälfte des Differenzbetrags zu dem niedrigeren Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Lebenspartners, höchstens bis zu 20 000 Euro, als erbracht und können insoweit auf Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden; die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.“

bb) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leben zwei Alleinerziehende oder Lebenspartner in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Lebenspartner werden hinsichtlich der Ermittlung des Vorwegabzugs wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“.

4. § 32 Abs. 7 Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:

„Ein Haushaltsfreibetrag von 2 340 Euro wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden ist, der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, und bei dem es sich nicht um einen Lebenspartner handelt, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Freibetrag nach Absatz 6 oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist.“

§ 34

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner;“

bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 307 000 Euro;“

6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... entstanden ist oder entsteht.“

§ 35

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 36

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

§ 48 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 37

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 38

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 24776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 173 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 39

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

In § 104 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

§ 40

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung –

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Ehegaten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Jahresverdienst kraft Satzung

Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.“

4. In § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 41

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Lebenspartner,“.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.
 - b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

1. die Ehe geschlossen hat oder
2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

§ 42

Elftes Buch Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Pflegeversicherung –

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 94 Abs. 3 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 100 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 101 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 43

Rehabilitations-Angleichungsgesetz

In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 §§ 13 bis 16, 18, 20 bis 33, 36, 43, 44, 46, 69, 92, 95, 96, 100, 101 und 112 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Die Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Ursprungsgesetzentwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/3751) aufgeteilt in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungsbedürftigen Teil (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG – Bundestagsdrucksachen 14/4545, 14/4550). Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist zum 1. August 2001 in Kraft getreten. Das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz hat nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Die Beratungen im Vermittlungsausschuss sind ergebnislos verlaufen.

Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen haben gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt. Sie vertraten die Ansicht, das Gesetz sei zustimmungsbedürftig und verstoße gegen den besondern Schutz der Ehe gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01) die Verfassungsgemäßheit des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestätigt. Das Gericht führte in seinem Urteil u. a. aus, dass die Aufteilung des Gesetzes in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungsbedürftigen Teil nicht automatisch auch die Zustimmungspflichtigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes auslöse. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 GG sei auch nicht gegeben. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft berühre nicht die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit, da verschiedengeschlechtlichen Paaren die Ehe grundsätzlich verschlossen bleibe. Das Strukturprinzip der Ehe sei durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht betroffen. Die Ehe werde durch das Gesetz weder beschädigt noch sonst beeinträchtigt. Aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lasse sich kein Gebot herleiten, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen.

Die Tatsache, dass das Urteil im Senat eine denkbar knappe 5:3-Mehrheit gefunden hat, zeigt, dass die im Vorfeld der politischen Diskussion um das Lebenspartnerschaftsgesetz geäußerten juristischen Bedenken nicht gegenstandslos waren. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts herrscht jetzt Klarheit und Rechtssicherheit. Es gibt nach dem Urteil rechtlich keinen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren wesentliche Rechte, die Ehepartnern gewährt werden, zu versagen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz begründet für die eingetragenen Paare Rechte, aber überwiegend Pflichten. So ist z. B. eine umfassende Unterhaltspflicht vorgesehen, die steuerrechtlich keinen Ausgleich findet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 auf diese Ungleichgewichte, insbesondere darauf, dass die neu geschaffenen Unterhaltslasten von Lebenspartnern bisher zu keiner Änderung des Einkommensteuerrechts geführt hätten, hingewiesen. Es hat ferner betont, dass die sozialhilferechtliche Schlechterstellung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft einen Verfassungsverstoß bedeuten könnte.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Wochen und Monaten den eingetragenen Lebenspartnern verschiedentlich Rechte zugesprochen, die das Gesetz bislang nicht vorsieht. Weitere Urteile in dieser Richtung sind zu erwarten. Der Gesetzgeber ist jetzt verpflichtet, einem möglichen Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zuvorzukommen und Rechte und Pflichten der eingetragenen Paare in Einklang zu bringen. Der Gesetzentwurf sieht daher Änderungen in den Rechtsbereichen vor, die zum Abbau von Diskriminierungen zwingend notwendig sind.

II. Einzelne Regelungsvorschläge

a) Bundeseinheitliche Behördenzuständigkeit zur Begründung der Lebenspartnerschaft

Die Lebenspartnerschaft soll bundeseinheitlich vor dem Standesamt begründet werden.

b) Gemeinschaftliches Adoptionsrecht

Für eingetragene Lebenspartner soll ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht geschaffen werden. Ausschlaggebend für eine Adoption muss alleine das Wohl des Kindes sein.

c) Beamtenrecht

Die wesentlichen beamtenrechtlichen Regelungen (Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz und Bundesbesoldungsgesetz) werden für Lebenspartner für sinngemäß anwendbar erklärt.

d) Sozialrecht

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Sozialhilfe, Ausbildungsförderung und beim Wohngeld sollen Einkommen und Vermögen des Lebenspartners mit einbezogen werden – dafür werden Lebenspartner im Leistungsrecht entsprechend berücksichtigt.

e) Steuerrecht

Auch im Steuerrecht sind Folgeregelungen für die Lebenspartnerschaft erforderlich; insbesondere erfordert der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit beim Verpflichteten eine Berücksichtigung bei den durch den Entwurf vorgesehenen Unterhaltsverpflichtungen.

aa) Steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern

1. Während bestehender Lebenspartnerschaft

Es wird eine Individualbesteuerung mit Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen durch einen Unterhaltsabzugsbetrag in Höhe von 20 000 Euro in Anlehnung an das Realsplitting bei Ehegatten (§ 10 EStG) eingeführt. Die fiktiven Unterhaltsleistungen werden als Einkünfte beim unterhaltsberechtigten Lebenspartner versteuert.

2. Bei getrennt lebenden Lebenspartnern oder nach Aufhebung der Partnerschaft

Tatsächlich aufgewendete Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner oder an den ehemaligen Lebenspartner können als Son-

derausgaben im Wege des sog. Realsplittings (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) abgezogen werden.

bb) Erbschaftsteuerrecht

Für Lebenspartner sollen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der sachlichen Steuerbefreiungen, der Steuerklassen, der persönlichen Freibeträge, des besonderen Versorgungsfreibetrags und der vermögensrechtlichen Auswirkungen die gleichen Regelungen wie bei Ehegatten gelten.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Das Gesetz enthält verschiedene Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Eingehung der Partnerschaft vor dem Standesbeamten betrifft ein Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG und ist deshalb zustimmungspflichtig. Zustimmungspflichtig sind weiterhin die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und die Regelungen des Beamtenrechtes.

IV. Kosten und Preise

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen werden zu Entlastungen und möglicherweise auch geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte führen, die sich voraussichtlich in etwa die Waage halten dürften. So könnten die Haushalte des Bundes und der Länder im Bereich der Einkommenssteuer mit gewissen Mindereinnahmen belastet werden. Dies wird sich jedoch in Grenzen halten, da die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre gezeigt haben, dass von dem Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 haben sich über 7 000 Paare eintragen lassen. Für gewisse Mindereinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer sowie für gewisse Mehrausgaben durch die beamtenrechtlichen Regelungen gilt das Gleiche. Den Belastungen im Sozialbereich dürften umfangreichere Einsparungen durch die neuen Unterhaltungsverpflichtungen und die Einbeziehung des Lebenspartners in die Bedürftigkeitsprüfung gegenüberstehen.

Bei Wirtschaftsunternehmen könnten durch das Gesetz allenfalls geringfügige Mehrkosten im Bereich freiwilliger Sozialleistungen für Angehörige entstehen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Artikel 1 enthält mit dem „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ die grundlegenden Bestimmungen über Begründung, Wirkung und Beendigung der Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 1 (§ 1 LPartG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 LPartG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt. Damit wird der Standesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundesweit zuständig.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 – neu – LPartG)

Durch Absatz 2 wird eine Verpflichtung des Standesbeamten begründet, die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Das Nähere hierzu regelt das Personenstandsgesetz.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 und 3 – alt – LPartG)

Die Neubezeichnung des bisherigen Absatzes 2 als Absatz 3 ist eine Folge des neu eingefügten Absatzes 3.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 3 und 6 LPartG)

Es handelt sich um Änderungen infolge der durch § 1 Abs. 1 LPartG eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zu Nummer 4 (neuer Abschnitt 5 LPartG)

Die Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nach Einführung der Zuständigkeit des Standesbeamten und der Verpflichtung zur Eintragung der Begründung einer Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch die bis zu diesem Zeitpunkt vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden begründete Lebenspartnerschaften ebenfalls in ein Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Damit erhält der Standesbeamte nach Einführung seiner Zuständigkeit umfassende Kenntnisse über alle vorher begründeten Lebenspartnerschaften. Hierfür ist die Abgabe der bei Begründung der Lebenspartnerschaften entstandenen Vorgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde an den zuständigen Standesbeamten notwendig, der für die Entgegennahme der Erklärung zuständig gewesen wäre. Zur Einschränkung der Fälle, in denen nach Satz 1 eine Zuständigkeit mehrerer Standesbeamter in Frage kommt, regelt Satz 2 hilfsweise die Zuständigkeit des Standesbeamten, in dessen Bezirk beide bzw. ein Lebenspartner seinen Wohnsitz hat.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu § 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Verbot der Doppelhehe)

Das Verhältnis von Ehe und Lebenspartnerschaft ist bisher gesetzlich ungeklärt. Zwar verbietet § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG die Begründung einer Lebenspartnerschaft (u. a.) mit einer Person, die verheiratet ist. Der Zugang zur Ehe wird durch das Bestehen einer Lebenspartnerschaft aber nicht eingeschränkt. Unklar ist, was mit Lebenspartnerschaften geschieht, wenn einer der beteiligten Partnerinnen oder Partner eine Ehe eingeht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 darauf hingewiesen, es wäre „nahe liegend, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, ob eine bestehenden Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindert oder eine Eheschließung zur Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft führt.“ Der Änderungsvorschlag greift den Hand-

lungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts auf und sieht die Einführung des Bestehens einer Lebenspartnerschaft als weiteres Ehehindernis im Sinne von § 1306 BGB vor.

Zu den Nummern 2 bis 9 (Annahme als Kind)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Familie die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Ehe und Familie sind nicht nur der Ausdruck persönlicher und sozialer Bindung. Sie sind auch das kleinste und bedeutendste soziale Netz und stehen zu Recht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Zu Recht unterstreicht Artikel 6 des Grundgesetzes den besonderen Schutz von Ehe und Familie.

In der gesellschaftlichen Entwicklung und Lebenswirklichkeit haben sich andere Verantwortungsgemeinschaften herausgebildet. Pluralisierung, Individualisierung und neue Lebensentwürfe von Frauen und Männern haben in unserer Gesellschaft zu vielfältigen familiären Lebensformen und Lebensstilen geführt. Entscheidend ist, dass Menschen füreinander eintreten.

Ausschlaggebend für eine Adoption muss alleine das Wohl des Kindes sein. Ein Kind hat gute Entwicklungschancen in einer stabilen und gefestigten Beziehung, wie sie auch Eingetragene Lebenspartnerschaften bieten können. Insbesondere bei der Annahme des leiblichen Kindes des Partners oder bei der gemeinschaftlichen Annahme von bereits in der Partnerschaft lebender Pflegekinder wird eine Adoption im Regelfall dem Kindeswohl entsprechen.

Die geltende Adoptionspraxis zeigt deutlich weiteren Reformbedarf im Adoptionsrecht. Insbesondere die lange Verfahrensdauer und zahlreiche bürokratische Hürden werden weder dem Kindeswohl noch den Interessen der potentiellen Eltern gerecht. Eine grundlegende Reform des Adoptionsrechts ist daher geboten.

Nach einer Studie der Universität Bamberg (Buba/Vaskovics, Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, 2000) wünschen sich viele bisher kinderlose lesbische Frauen und schwule Männer ein Kind. 23 % der befragten lesbischen Frauen und schwulen Männer äußerten einen Kinderwunsch.

Bereits heute können gleichgeschlechtliche Paare Pflegefamilien übernehmen. Ausschlaggebend ist dabei das soziale Umfeld und nicht die Frage, ob zwei Männer oder zwei Frauen zur Betreuung zur Verfügung stehen statt Mann und Frau. Die Übernahme einer Pflegefamilie durch homosexuelle Paare ist heute keine Besonderheit mehr. Jugendämter haben sich dahin gehend geäußert, dass die bisherigen Erfahrungen mit homosexuellen Pflegeeltern sehr positiv seien. 1996 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die Empfehlung ausgesprochen, gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern anzuwerben.

Homosexuelle können in Deutschland als Einzelperson einen Adoptionsantrag stellen. Während des Adoptionsverfahrens steht nicht die sexuelle Orientierung des Antragstellers, sondern vielmehr seine Gesamtpersönlichkeit und das Kindeswohl im Vordergrund. Die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes ist nur für Ehepaare möglich, nicht jedoch für eingetragene Lebenspartner. Auch die alleinige Annahme des Kindes des Partners bleibt Ehegatten vorbehalten. Diese Rechtslage geht an der gesellschaftlichen Realität vorbei. In

Deutschland gibt es schätzungsweise rund eine Million homosexuelle Eltern. Zahlreiche internationale Studien haben eindrucksvoll belegt, dass Vorbehalte gegen eine Adoption durch homosexuelle Paare durch die Erfahrungen in der Praxis widerlegt werden können. Das Fazit des „American Sociological Review“ aus dem Jahre 2001 lautet: „Es existieren keine fassbaren Unterschiede zwischen Kindern, die bei heterosexuellen und homosexuellen Eltern aufwachsen. Lesbische und schwule Eltern sind kompetente Erzieher.“ Ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Beweise für die Annahme gibt, dass Kinder, die bei einem homosexuellen Vater oder einer lesbischen Mutter aufwachsen, der erhöhten Gefahr unterliegen, selbst eine gleichgeschlechtliche Orientierung zu entwickeln (Dopffel/Kötz/Scherpe, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, 2000).

In vielen europäischen Ländern gibt es bereits heute für eingetragene Lebenspartner die rechtliche Möglichkeit der gemeinsamen Adoption, so etwa in Dänemark, Island, Norwegen, Schweden oder den Niederlanden. Das Europäische Parlament hat bereits 1994 in einer Entschließung (Gleichberechtigung für Schwule und Lesben in der EG – Dokument A3-0028/94) allen Mitgliedstaaten empfohlen, das Recht von Lesben und Schwulen auf Elternschaft, Adoption und Erziehung von Kindern zu berücksichtigen.

Durch die Änderungen in den Nummern 2 bis 9 wird der Anwendungsbereich der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die das gemeinschaftliche Adoptionsrecht von Eheleuten regeln, auf die Eingetragene Lebenspartnerschaft erweitert.

Zu § 2 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Durch die Änderung werden Lebenspartner in den Kreis der Personen einbezogen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen, weil wegen ihrer engen persönlichen Beziehung zu dem Beteiligten der Verdacht der Befangenheit vermutet wird.

Zu § 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 1 LPartG setzt die Begründung einer Lebenspartnerschaft die Mitwirkung des Standesbeamten voraus. Die Dokumentation der wirksam begründeten Lebenspartnerschaft erfolgt in einem neuen Personenstandsbuch, dem „Lebenspartnerschaftsbuch“.

Die Änderung des Personenstandsgesetzes trägt diesem Vorhaben Rechnung: Im Ersten Abschnitt des Gesetzes ist die Einführung des neuen Personenstandsbuchs vorgesehen; der neue Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts regelt das Verfahren der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs.

Die Systematik des Personenstandsrechts erfordert weitere Änderungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer notwendigen Verzahnung des neuen Personenstandsbuchs mit den anderen Personenstandsbüchern und der Ausstattung der Lebenspartner mit beweiskräftigen Unterlagen über ihren neuen Personenstand.

Das Lebenspartnerschaftsbuch soll – den anderen Personenstandsbüchern entsprechend – Nachweisquelle für den neuen Personenstand sein (§ 2 PStG).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist im Interesse der mit der Ausführung des LPartG befassten Dienststellen. Die Anwendung der bewährten personenstandsrechtlichen Vorschriften auf Lebenspartnerschaften verbessert das Verfahren und erhöht die Aussagekraft der auf Grundlage des Lebenspartnerschaftsbuches erstellten Urkunden. Der gegenwärtige Zustand führt zu praktischen Problemen, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen für Ehen und Lebenspartnerschaften einerseits und den unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen in den Ausführungsgesetzen zum LPartG ergeben: Die einheitlich genutzte Software der Standesämter für Eheschließungen kann nicht einheitlich für Lebenspartnerschaften genutzt werden. Ähnliche praktische Schwierigkeiten haben sich im Formular- und Vordruckwesen eingestellt. Schließlich leidet die Zusammenarbeit der für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständigen Behörden unter den verschiedenen landesrechtlichen Regelungen.

Die Beurkundung geschieht in der Weise, dass die bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen vor dem Standesbeamten begründete Lebenspartnerschaft auf dem amtlichen Vordruck des neuen Personenstandsbuchs mit den Unterschriften der Lebenspartner und des Standesbeamten dokumentiert wird (§ 15g PStG). Für die Lebenspartner nach der Beurkundung der Lebenspartnerschaft eintretende personenstandsrechtliche Veränderungen (z. B. hinsichtlich der Namensführung) werden unterhalb des Eintrags vermerkt (§ 15h PStG). Der Extrakt aus Eintrag und Vermerken kann in einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 61a, 63a und 65 PStG) zusammengefasst werden. Mit dieser vom Standesbeamten zu erteilenden Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift des Lebenspartnerschaftseintrags weisen die Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft nach (§ 60 PStG).

§ 15f PStG erklärt die Vorschriften über Anmeldung, Zuständigkeiten und Schließung der Ehe für entsprechend anwendbar. Die Begründung der Lebenspartnerschaft setzt zunächst eine Anmeldung durch die Erklärenden voraus. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen, die in den Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz näher zu bezeichnen sind, sollen dem Standesbeamten die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung – bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden bereits früher – kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Nähere Vorschriften über die Ausgestaltung des standesamtlichen Begründungsakts sind den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Das System der deutschen Personenstandsbuchführung setzt ein intensives Zusammenwirken der Personenstandsbücher voraus. So ist auch eine Aktualisierung des Lebenspartnerschaftsbuchs nur über einen Austausch mit den anderen Personenstandsbüchern zu erreichen. Das Personenstandsgesetz legt dabei den Rahmen der einzutragenden Angaben fest, während die Ausführungsvorschriften durch ein Netz von Mitteilungspflichten sicherzustellen haben, dass der das Lebenspartnerschaftsbuch führende Standesbeamte von den personenstandsrechtlichen Veränderungen Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der zu aktualisierenden Daten ist das Lebenspartnerschaftsbuch am ehesten mit dem Familienbuch vergleichbar, das für die Ehegatten ebenfalls alle Personenstands- und namensrechtlichen Veränderungen verlaubar.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 PStG)

Nach § 1 Abs. 3 LPartG ist die Einführung des Lebenspartnerschaftsbuchs (§ 1 Abs. 2 PStG) als neues Personenstandsbuch zur Eintragung von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 2 PStG) vorgesehen. Die technischen Einzelheiten hierzu (insbesondere Schaffung eines amtlichen Vordrucks) sind in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zu regeln.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des PStG)

Die Überschrift wird um den Inhalt des neuen Unterabschnitts d vervollständigt.

Zu Nummer 4 (§ 14 PStG)

Ebenso wie die Wiederverheiratung ist auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Familienbuch einer Vorehe zu vermerken, weil im Falle der Begründung der Lebenspartnerschaft das Familienbuch für diesen früheren Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Zu Nummer 5 (§ 15 PStG)

Auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Kind ist nach der Regelung in Buchstabe a in Spalte 9 rechts des Familienbuches seiner Eltern zu vermerken.

Da auch das Lebenspartnerschaftsbuch fortzuführen ist (§§ 15f ff. PStG), kann in Buchstabe b – wie bei der Ehe – die Fortführung des Familienbuches der Eltern in Spalte 9 rechts entfallen. In beiden Fällen bleibt es jedoch bei der – auch späteren – Eintragung in Spalte 9 links.

Zu Nummer 6 (neuer Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts PStG)

Die Überschrift beschreibt den Inhalt des Unterabschnitts. Die Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen des Verfahrens der Anmeldung und der Begründung der Lebenspartnerschaft in einem besonderen Unterabschnitt ist zum einen durch die erforderliche Abgrenzung des neuen Instituts gegenüber der Ehe zum anderen aber auch wegen der Eingliederung des Lebenspartnerschaftsbuchs in das bestehende System der Personenstandsbuchführung erforderlich. Das neue Personenstandsbuch soll Eigenschaften des Heiratsbuchs und des Familienbuchs in sich vereinigen: Es soll nicht nur – wie das Heiratsbuch – auf die Beurkundung des Ereignisses (Begründung der Lebenspartnerschaft) beschränkt sein, sondern – wie das Familienbuch – die beurkundeten Angaben (über die Lebenspartner) fortschreiben.

Zu § 15f PStG

Mit der Anmeldung wird das Verfahren zur Begründung der Lebenspartnerschaft eingeleitet. Die in den §§ 5, 6 und 7 PStG getroffenen Regelungen für die Eheschließung gelten entsprechend

- a) für die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Entgegennahme der Anmeldung und der Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft; in der Regel ist danach der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Erklärenden wohnt (Ausnahme- und Sonderregelungen be-

stehen bei Wunsch nach einem anderen Standesbeamten und bei Wohnsitz im Ausland);

- b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Begründung der Lebenspartnerschaft und der Ausnahme vom Grundsatz der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.

Zu § 15g PStG

Die Vorschrift fordert in Absatz 1 aus Gründen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsbuch, dass die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner erfolgt. Sie legt in Absatz 2 die in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragenden Angaben fest, wobei sie sich an dem Inhalt des Heiratseintrags (§ 11 PStG) orientiert. Außerdem wird der Lebenspartnerschaftsname eingetragen, wenn er bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird. Mit dieser Angabe beginnt bereits die Fortschreibung des Eintrags, die bei der Eheschließung dem im Anschluss an die Beurkundung anzulegenden Familienbuch vorbehalten ist.

Zu § 15h PStG

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist aus den aufgezählten Anlässen fortzuführen. Insbesondere soll die Fortführung darüber Aufschluss geben, ob die Lebenspartnerschaft noch besteht, welchen Namen die Lebenspartner aktuell führen und ob ein Lebenspartner nach Auflösung der Lebenspartnerschaft eine weitere Lebenspartnerschaft begründet oder eine Ehe geschlossen hat. Die Fortführung ermöglicht somit über eine aus dem Lebenspartnerschaftsbuch auszustellende Personensurkunde den Nachweis sowohl einer bestehenden als auch einer aufgelösten Lebenspartnerschaft.

Die von den Lebenspartnern gemeinschaftlich angenommenen Kinder sowie die Kinder eines Lebenspartners, die von dem anderen Lebenspartner angenommen werden, sind ebenfalls in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen.

Zu § 15i PStG

Absatz 1 sieht für den Lebenspartnerschaftsnamen vor, dass die Erklärungen auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können. Diese Regelung ermöglicht die Beglaubigung oder Beurkundung durch den nach Absatz 2 für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Standesbeamten mit der bürgerfreundlichen Folge, dass nur eine Behörde mit der Angelegenheit befasst ist.

Zu Nummer 7 (§ 37 PStG)

Für den Fall des Todes eines Lebenspartners ist die Verlautbarung des überlebenden Lebenspartners im Sterbeeintrag vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 41a PStG)

Eine im Ausland wirksam begründete Lebenspartnerschaft ist nach Maßgabe des Artikels 17a EGBGB ebenfalls gültig. Wie bei den anderen klassischen Personenstandsfällen (Geburt und Tod: Beurkundung auf Antrag beim Standesamt I in Berlin; Eheschließung: Anlegung eines Familienbuches auf Antrag) ist durch § 41a PStG auch bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland eine Möglichkeit zur Beur-

kundung in einem deutschen Personenstandsbuch vorgesehen.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 44, 44a und 44b PStG)

Die Änderungen sehen vor, das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltenden Vorschriften zur Anlegung und Fortführung des Zweitbuchs sowie zur Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (§ 46a PStG)

Die Änderung sieht vor, dass der Standesbeamte – entsprechend der Regelung für die anderen Personenstandsbücher – auch im Lebenspartnerschaftsbuch bestimmte Berichtigungen ohne gerichtliche Mitwirkung vornehmen kann.

Zu Nummer 13 (§ 46b PStG)

Durch die Änderung wird der Standesbeamte entsprechend der für die anderen Personenstandsbücher getroffenen Regelung ermächtigt, Berichtigungen im Lebenspartnerschaftsbuch ohne Mitwirkung des Gerichts in das Familienbuch zu übertragen.

Zu Nummer 14 (§ 60 PStG)

Durch die Änderung des Absatzes 1 erhält das Lebenspartnerschaftsbuch die Beweiskraft der übrigen Personenstandsbücher. Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in den Kreis der Personenstandsbücher ein, deren beglaubigte Abschriften zum Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch herangezogen werden können.

Zu Nummer 15 (§ 61 PStG)

Die Änderung bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltende Vorschrift über die Benutzung der Personenstandsbücher (Einsicht, Durchsicht, Erteilung von Personensurkunden) ein.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 61a und 63a PStG)

Durch die in § 61a vorgesehene Regelung soll die „Lebenspartnerschaftsurkunde“ eingeführt werden. Die in sie aufzunehmenden Angaben sind in § 63a festgelegt. Durch diese Urkunde, die den wesentlichen Inhalt des Lebenspartnerschaftseintrags aktualisiert wiedergibt, soll den Lebenspartnern die Möglichkeit des Nachweises der Begründung der Lebenspartnerschaft ermöglicht werden.

Zu Nummer 18 (§ 64 PStG)

Die Sterbeurkunde soll auch bei Lebenspartnerschaften Auskunft über den Familienstand des Verstorbenen geben, um dem überlebenden Lebenspartner einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der geführten Lebenspartnerschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 19 (§ 65 PStG)

Die Änderung sieht die Einbeziehung der Lebenspartnerschaftsurkunde in die geltende Regelung über die Berücksichtigung von Berichtigungen im Personenstandseintrag bei der Ausstellung von Personensurkunden vor.

Zu Nummer 20 (§ 68a PStG)

Die Änderung verpflichtet die Beteiligten, auch die zur Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs erforderlichen Angaben – ggf. unter Vorlage entsprechender Urkunden – zu machen.

Zu Nummer 21 (§ 70 PStG)

Die Änderung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausführungsvorschriften über das Verfahren der Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderungen in § 43b betreffen die Zuständigkeit des Gerichts bei der gemeinschaftlichen Annahme eines Kindes durch die Lebenspartner.

Zu § 5 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Um sicherzustellen, dass die enge persönliche Bindung der eingetragenen Lebenspartner auch im Beamtenrecht gebührend berücksichtigt wird, sollen die Vorschriften, die sich auf die Ehepartner der Beamten beziehen, sinngemäß auf eingetragene Lebenspartner angewandt werden. Dies gilt für alle Beamten im Bund, in den Ländern, in Gemeinden und in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 6 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der Anwendungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften erstreckt, für die die ehebezogenen Vorschriften künftig sinngemäß gelten. Danach finden Bestimmungen über verheiratete Beamte auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sinngemäß Anwendung. Vorschriften über geschiedene oder verwitwete Beamte sind auf Beamte nach Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nach dem Tod des eingetragenen Lebenspartners sinngemäß anzuwenden. Auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen finden die Vorschriften über Ehegatten und ihre Angehörigen sinngemäß Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auch für Rechtsverordnungen gilt, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesbeamtengesetz haben (z. B. § 15 Laufbahnrecht, § 69 Nebentätigkeiten, § 72 Abs. 4 Arbeitszeit, § 80 Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, § 89 Abs. 1 Satz 2 Urlaub). Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften macht deutlich, dass diese Bestimmungen nicht schematisch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft übertragen werden.

Zu § 7 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf eingetragene Lebenspartner wird auch besoldungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Bundesbesoldungsgesetz und Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 57 Bundesbesoldungsgesetz)

Ein bei dienstlichem und tatsächlichem Auslandswohnsitz zu zahlender Mietzuschuss wird nach geltendem Recht „nur

dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt“. Diese Regelung ist – ungeachtet etwaiger gegen sie gerichteter verfassungsrechtlicher Bedenken – auf eingetragene Lebenspartner nicht übertragbar und daher änderungsbedürftig.

Zu § 8 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auf eingetragene Lebenspartner wird auf das Reisekostenrecht erstreckt. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesreisekostengesetz (§§ 22, 24) haben.

Zu § 9 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)

Auch im Umzugskostenrecht sind die Bestimmungen über Ehegatten auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Rechtsverordnungen, zu deren Erlass das Bundesumzugskostengesetz (§12 Abs. 4, § 14) ermächtigt.

Zu § 10 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Die Bestimmung erstreckt die Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub bei Niederkunft der Ehefrau auf eine Niederkunft der eingetragenen Lebenspartnerin und bei Tod eines Ehegatten auf den Tod eines eingetragenen Lebenspartners.

Zu § 11 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Nach der Neuregelung haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub grundsätzlich auch dann, wenn sie mit einem nach 1991 geborenen Kind des eingetragenen Lebenspartners in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Zu § 12 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Die Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ ein, deren tatsächliche Pflege für die Anstellung zu beachten ist.

Zu § 13 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Die Bestimmung stellt klar, dass auch die auf Ehegatten bezogenen Vorschriften über das Trennungsgeld sinngemäß für eingetragene Lebenspartner gelten.

Zu § 14 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Die Bestimmung stellt klar, dass auch der überlebende eingetragene Lebenspartner Hinterbliebener im Sinne des Gesetzes sein kann, für den Fall, dass der Altersvorsorgevertrag als ergänzende Hinterbliebenenabsicherung vorgesehen ist.

Zu § 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2002 deutlich darauf hingewiesen, dass die sozialhilferechtliche Schlechterstellung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft einen Verfassungsverstoß darstellen könnte. Die Lebenspartnerschaft wird gegenwärtig im Gegensatz zur Ehe nicht als sozialhilferechtlich erhebliche Ein-

standsgemeinschaft behandelt und somit gegenüber der Ehe bevorzugt. Bei Ehegatten kann die vorzunehmende Einkommensanrechnung zur Reduzierung oder zum Wegfall des Sozialhilfeanspruchs führen, während Lebenspartner ohne Einkommensanrechnung in den Genuss des ungekürzten Bezugs von Sozialhilfe kommen können. Hierin erblickt das Bundesverfassungsgericht aber keine Verfassungswidrigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sondern merkt an, dass durch das Fehlen entsprechender Regelungen im Bundessozialhilfegesetz dort ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Artikel 6 Abs. 1 GG eintreten könnte.

Zu Nummer 1 (§ 11 BSHG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, welche die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 2 (§ 28 BSHG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, welche die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten in besonderen Lebenslagen im Sinne der §§ 27 ff. BSHG für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 3 (§ 79 BSHG)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Für Lebenspartner, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen ihr Einkommen wie Ehegatten vorrangig füreinander einzusetzen haben, werden durch die Änderung des § 79 Abs. 1 die für Ehegatten geltenden Einkommensgrenzen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Bei Einbeziehung des Einkommens der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung gilt für den Lebenspartner auch in Bezug auf den als Freibetragskomponente anzurechnenden Familienzuschlag der Betrag, der sich für einen Ehegatten auf 80 von Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes beläuft.

Zu Nummer 4 (§ 81 BSHG)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 28 und 79 BSHG. Der besondere Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 bei Leistung von Blindenhilfe und Pflegegeld nach § 69a Abs. 3 gilt wie für blinde und schwerstbehinderte Ehegatten auch für blinde und schwerstbehinderte Lebenspartner.

Zu Nummer 5 (§ 90 BSHG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass gegen Dritte bestehende Ansprüche eines Lebenspartners, der von dem Hilfeempfänger nicht getrennt lebt, für die Zeit der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen wie Ansprüche des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder seines Ehegatten auf den Sozialhilfeträger bis zur Höhe seiner Aufwendungen nach vorheriger Anzeige übergehen.

Zu Buchstabe b

Folgeregelung zu Buchstabe a. Der Anspruchsübergang erstreckt sich wie bei den Ansprüchen eines nicht getrennt lebenden Ehegatten auch bei Ansprüchen des Lebenspartners gegen Dritte auf Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, die dieser für die gleichzeitig mit der Hilfe nach § 90 Abs. 1 erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners hat.

Zu Nummer 6 (§ 92c BSHG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 92c Abs. 1 Satz 1 BSHG werden die Erben eines Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger zusammen gelebt hat, in die Ersatzpflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger wie die Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten einbezogen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die gegenüber dem Sozialhilfeträger bestehende Ersatzpflicht der Erben eines Lebenspartners wie die der Erben eines Ehegatten des Hilfeempfängers ausgeschlossen, wenn Sozialhilfe während des Getrenntlebens bei der Partner geleistet wurde.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die Erbenhaftung ausgeschlossen, wenn der Hilfeempfänger selbst der Erbe seines Lebenspartners ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der Erbe des Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger bis zu dessen Tod selbst eine Lebenspartnerschaft geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hatte, dieselbe Vermögensschongrenze wie derjenige Erbe für sich in Anspruch nehmen kann, der im Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers mit diesem verheiratet oder verwandt gewesen ist und ihn gepflegt hat. Diese Grenze liegt einheitlich bei einem Nachlasswert in Höhe von 15 340 Euro.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der im Rahmen der Erbenhaftung des § 92c BSHG bestehende Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Kostenersatz drei Jahre nach dem Tod des Lebenspartners erlischt. Sie entspricht damit der für Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten geltenden Ausschlussfrist.

Zu Nummer 7 (§ 108 BSHG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung bezieht die Lebenspartner von Hilfebedürftigen in die Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 3 BSHG ein. Danach ist die bei Übertritt eines Hilfebedürftigen aus dem Ausland grundsätzlich gegebene Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers gegenüber dem erstattungsberechtigten Sozialhilfeträger über die dort bereits geregelten Fälle der Inlandsgeburt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten auch dann ausgeschlossen, wenn der Lebenspartner des Hilfeempfängers im Inland geboren ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bezieht Lebenspartner neben Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in die Entscheidung der Schiedsstelle über die Bestimmung des gemeinsamen erstattungspflichtigen Trägers der Sozialhilfe ein.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erstreckt die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf die später in den Geltungsbereich des BSHG einreisenden Lebenspartner der Hilfeempfänger im Sinne des § 108 Abs. 1 BSHG.

Zu Nummer 8 (§ 116 BSHG)**Zu Absatz 1 Satz 1**

Die Änderung stellt sicher, dass der mit einem Unterhaltspflichtigen zusammenlebende eingetragene Lebenspartner wie ein Ehegatte oder ein anderer einem Hilfeempfänger gegenüber Unterhaltspflichtiger dem Sozialhilfeträger Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben hat.

Zu Absatz 2

Die Änderung erstreckt die Auskunftspflicht des Arbeitgebers eines Hilfeempfängers, dessen Ehegatten und anderer Unterhaltspflichtiger auf den Arbeitgeber eines Lebenspartners des Hilfeempfängers und des Unterhaltspflichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 119 BSHG)

Die Änderung betrifft die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei der Erbringung von Sozialhilfe im Ausland. Die beim Zusammenleben von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten von dem Lebensalter des Ältesten abhängige örtliche Zuständigkeit richtet sich aufgrund der Änderung auch nach dem Alter der Lebenspartner, die zusammenleben.

Zu Nummer 10 (§ 140 BSHG)

Durch die Änderung werden die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt des Lebenspartners eines Hilfeempfängers, die der Sozialhilfeträger aufgebracht hat, in die Erstattungspflichtigen Dritter einbezogen, auch wenn diese sich nicht aus § 90 BSHG, sondern aus einer außerhalb des BSHG geregelten Anspruchsgrundlage ergeben.

Zu § 16 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz BSHG. Für Lebenspartner, die künftig im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ihr Vermögen wie Ehegatten füreinander einzusetzen haben, sollen dieselben Freibetragsgrenzen wie für Ehegatten gelten.

Zu § 17 (Änderung des HIV-Hilfegesetzes)

Mit der Ergänzung des HIV-Hilfegesetzes wird zum einen der Lebenspartner ausdrücklich in den mitgeschützten Personenkreis einbezogen. Zum anderen wird der im Gesetz bislang verwendete Begriff „Lebenspartnerschaft“ durch „Lebensgemeinschaft“ und der Begriff „Lebenspartner“ durch den Begriff „Lebensgefährte“ ersetzt. Damit werden die Begriffe „Lebenspartnerschaft“ und „Lebenspartner“ auf das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft beschränkt.

Zu § 18 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§§ 2, 12 und 45 BAföG)**

Durch die Begründung der Lebenspartnerschaft wird die Abnabelung des Auszubildenden von seinem Elternhaus dokumentiert. Dies ist zu berücksichtigen bei der Frage der notwendigen Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 2 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG) und die Frage, welcher Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG).

Zu Nummer 2 (§ 11 BAföG)**Zu Buchstabe a**

Lebenspartner sind einander nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Daher wird der Lebenspartner des Auszubildenden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG in die Bedürftigkeitsprüfung nach dem BAföG einbezogen.

§ 11 Abs. 4 BAföG trifft eine Folgeregelung für den Fall, dass der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung mehrerer Auszubildender einzubeziehen ist, z. B. als Lebenspartner des einen und Elternteil des anderen Auszubildenden. Hier erfolgt eine Quotelung des anrechenbaren Einkommens.

Zu Buchstabe b

Ehegatte im Sinne des BAföG ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt. Entsprechendes muss wegen der insoweit identischen Interessenlage für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 3 (§ 18a BAföG)**Zu Buchstabe a**

Nach § 18a BAföG ist der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen freizustellen, wenn sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Für Ehegatten wird dem Darlehensnehmer ein Zusatzfreibetrag gewährt. Künftig wird auch der Lebenspartner in die Zusatzfreibetragsregelung einbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Freibetrag für den Lebenspartner ist nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG um dessen Einkommen zu mindern.

Zu Nummer 4 (§ 21 BAföG)**Zu Buchstabe a**

Bei der Einkommensberechnung gibt es gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG Abzugsmöglichkeiten für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, um die Eltern des Auszubildenden nicht vor die Entscheidung zu stellen, entweder Wohneigentum zu schaffen oder die Ausbildung ihrer Kinder zu fördern. Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten bestehen diese Abzugsmöglichkeiten nicht. Dasselbe muss auch für die Lebenspartner gelten.

Zu Buchstabe b

Die Unterhaltsleistungen seines Lebenspartners dürfen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht als Einkommen des Auszubildenden gelten. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden bei der Bedürftigkeitsprüfung pauschal angerechnet wird. Würden die Unterhaltsleistungen zudem als Einkommen des Auszubildenden angesehen, fände eine doppelte Anrechnung derselben Leistungen statt. Dies soll vermieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 23 BAföG)**Zu Buchstabe a**

§ 23 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. Dabei bleibt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG für den Lebenspartner des Auszubildenden künftig derselbe Betrag anrechnungsfrei wie für einen Ehegatten.

Die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden richten sich nach der Ausbildungsart und der familiären Situation. Je nach besuchter Ausbildungsstätte bleiben von seinem Einkommen zunächst zwischen 112 Euro und 215 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich bleiben anrechnungsfrei für den Ehegatten 480 Euro und für Kinder 435 Euro. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, dass der Ehegatte in diesen Fällen typischerweise kein Einkommen erzielen kann, weil er das Kind betreut und erzieht. Da es sich nicht um das gemeinsame Kind beider Eheleute handeln muss, ist diese Erwägung auch auf Lebenspartnerschaften übertragbar, zumal der Freibetrag durch das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners gemindert wird. Die Vorschrift wird daher auf Auszubildende, die eine Lebenspartnerschaft führen, ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die Freibeträge, die dem Auszubildenden für seinen Lebenspartner eingeräumt werden, sind um dessen Einkommen zu mindern (§ 23 Abs. 2 BAföG).

Zu Buchstabe c

Bei früheren oder dauernd vom Auszubildenden getrennt lebenden Lebenspartnern sind deren Unterhaltsleistungen voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen. Unterhaltsleistungen sind nur die Leistungen, die dem Auszubildenden zur Deckung seines Unterhalts tatsächlich zufließen (§ 23 Abs. 4 Nr. 4 BAföG).

Zu Nummer 6 (§ 24 BAföG)

Für das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden erscheint derselbe Berechnungszeitraum angemessen wie für das Einkommen seiner Eltern oder seines Ehegatten.

Zu Nummer 7 (§ 25 BAföG)**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift ist zu verdeutlichen, dass § 25 BAföG künftig auch die Freibeträge vom Einkommen der Lebenspartner regelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 25 Abs. 1 BAföG verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, unabhängig von ihrem Familienstand den kleinen Elternfreibetrag bei der Anrechnung ihres Einkommens erhalten, um auch die Elternteile zu erfassen, die eine Lebenspartnerschaft führen. Zum anderen soll der Lebenspartner des Auszubildenden bei der Anrechnung seines Einkommens für sich selbst stets denselben Freibetrag erhalten wie ein Ehegatte.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen des § 25 Abs. 3 BAföG regeln die zusätzlichen Freibeträge der Einkommensbezieher für einen Lebenspartner.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei der Anrechnung seines Einkommens erscheint es geboten, dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben relativen Freibeträge zu gewähren wie den Eltern und dem Ehegatten eines Auszubildenden (vgl. § 25 Abs. 4 BAföG).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG erhält der Einkommensbezieher nicht nur für seine eigenen Kinder, sondern auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten einen Kinderfreibetrag. Dies muss künftig auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Lebenspartners gelten.

Zu Nummer 8 (§ 26 BAföG)

Auch wenn derzeit mangels Vermögensbesteuerung die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten des Auszubildenden

ins Leere geht, erscheint es angemessen, die Regelung auf Lebenspartner zu erstrecken.

Zu Nummer 9 (§ 29 BAföG)

Bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden selbst erscheint es angemessen, ihm für seinen Lebenspartner einen Freibetrag zuzubilligen.

Zu Nummer 10 (§ 36 BAföG)

Bei der Frage, ob dem Auszubildenden eine Vorausleistung gewährt werden kann, ist es geboten, das Einkommen und Vermögen seines Lebenspartners künftig ebenso zu berücksichtigen wie das eines Ehegatten.

Zu Nummer 11 (§ 47 BAföG)

Die Auskunftspflichten werden auf den Lebenspartner des Auszubildenden ausgedehnt, da sie die Prüfung der Bedürftigkeit des Auszubildenden erleichtern sollen.

Zu Nummer 12 (§ 47a BAföG)

Nach § 47a BAföG ist auch der Lebenspartner des Auszubildenden zum Ersatz verpflichtet, wenn er die Förderung des Auszubildenden durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Zu Nummer 13 (§ 50 BAföG)

Als Folge der Einkommensanrechnung sind Angaben hierzu im Förderungsbescheid auch auf den Lebenspartner des Auszubildenden auszudehnen. Der Lebenspartner muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass die Angaben weitgehend entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 55 BAföG)

In der Statistik sind künftig von dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben Merkmale zu erfassen wie von einem Ehegatten. Diese Erweiterung der Statistik dient der Sicherung förderungsrechtlich relevanter Daten.

Zu § 19 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 AFBG)

Die Ausdehnung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des Erhöhungsbetrages von 215 Euro für verheiratete Fortbildungsteilnehmer auf den Lebenspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung, insbesondere zur Leistung von angemessenem Unterhalt verpflichtet sind (§5 LPartG). Die Subsidiarität der Förderung erfordert es, von unterhaltspflichtigen Lebenspartnern zu verlangen, dass sie füreinander aufkommen und vorrangig ihr Einkommen und Vermögen zur Unterhaltssicherung während der Fortbildung einsetzen. Damit korrespondiert auf der anderen Seite ein erhöhter Bedarfsatz für den Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Damit wird den aus dieser Partnerschaft resultierenden höheren Lebenshaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 16 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die uneingeschränkte Rückzahlungspflicht hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Förderbeträge muss auch für den Fall gelten, dass der Lebenspartner des Teilnehmers Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist. Die Ausdehnung der Rückzahlungspflicht ist eine logische Konsequenz der erweiterten Einkommensanrechnung.

Zu Nummer 3 (§ 21 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung müssen die bestehenden Auskunftspflichten auf den Lebenspartner ausgedehnt werden. Daraus folgt auch eine Einbeziehung des Lebenspartners in die Bußgeldbewehrung nach § 29 AFBG, auf die § 21 Abs. 2 Bezug nimmt.

Zu Nummer 4 (§ 22 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die Ersatzpflicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben muss infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 2 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. In dem Bescheid sind bezüglich des Einkommens des Lebenspartners dieselben Angaben erforderlich wie beim Ehegatten, da die Angaben im Bescheid mit der Einkommensanrechnung korrespondieren.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 2 AFBG)

In der Statistik müssen von dem Lebenspartner des Teilnehmers Merkmale erfasst werden.

Zu § 20 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenzen als einer Voraussetzung für den Bezug von Ausgleichsleistungen stellt das Gesetz auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse ab und berücksichtigt deshalb das Einkommen beider (nicht dauernd getrennt lebender) Ehegatten. Der Lebenspartner ist gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, deshalb muss auch sein Einkommen berücksichtigt werden.

Zu § 21 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)

Die in Nummer 1 enthaltenen Ergänzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 DVAuslG bewirken, dass einem Ausländer unter den in den Nummern 1 ff. näher bezeichneten Voraussetzungen – z. B. bei Eingehung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet – auch zur Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (§ 27a Satz 1 AuslG) die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden kann.

Durch die in Nummer 2 enthaltene Ergänzung des § 15 Abs. 1 DVAuslG wird die Möglichkeit der Erteilung eines Reisedokumentes auf den ausländischen Lebenspartner eines im Bundesgebiet lebenden Ausländers erstreckt, sofern die

sonstigen in der Vorschrift geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 22 (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Aufgrund der Ergänzung kommen die in § 9 Abs. 1 AuslGebV geregelten Gebührenbefreiungen – z. B. für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis auch ausländischen Lebenspartnern Deutscher sowie von Staatsangehörigen eines EU-Staates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugute.

Zu den §§ 23 bis 25 (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung, des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung)

Die Änderungen führen die Lebenspartner in diese Vorschriften ein.

Zu § 26 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

In § 1a wird der Nachzug eines drittstaatsangehörigen Lebenspartners zu einem auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes/EWG freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger geregelt. Dies ist erforderlich, weil die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften derzeit keinen Nachzug gleichgeschlechtlicher Partner kennen.

Durch die Ergänzung von § 15a wird die Verordnungsermächtigung dahin gehend erweitert, dass neben der Umsetzung der genannten Richtlinien Regelungen für die Lebenspartner der durch diese Verordnung begünstigten Personen ermöglicht werden.

Zu § 27 (Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG)

Durch die Ergänzung des § 9 wird für Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, die allgemein für den Nachzug des Ehegatten eines Ausländers geltende Bestimmung des § 18 des Ausländergesetzes modifiziert. Dies ist erforderlich, um den aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Freizügigkeit ergeben. Eine Verweisung auf die Vorschriften, die für Lebenspartner von Deutschen gelten, kommt hier nicht in Betracht. Andernfalls würden Ehegatten solcher Personen wegen der nach der Freizügigkeitsverordnung erforderlichen Existenzsicherung (§§ 7, 8 FreizügV/EG) gegenüber Lebenspartnern schlechter gestellt. Mit dieser Regelung gelten für diese Lebenspartner die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 des Ausländergesetzes, wonach insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Zu § 28 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 KG)

§ 5 Abs. 5 KG betrifft die Pflicht unterhaltspflichtiger Verwandter und Ehegatten zur Erstattung von Auslagen der Konsularbeamten. Da Lebenspartner unterhaltspflichtig sind, ist die Erstattungspflicht auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 2 (§ 8 KG)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz soll die Möglichkeit eröffnen, in besonders bezeichneten deutschen

Konsularbezirken vor ermächtigten Konsularbeamten Lebenspartnerschaften zu begründen.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen durch deutsche Konsularbeamte ist daran geknüpft, dass

- die Eheschließung auch nach dem Recht des Empfangsstaates zulässig und in diesem Staat gültig ist und
- die Regierung des Empfangsstaates die Ausübung der Befugnis grundsätzlich zugestanden hat.

Die vorstehenden Grundsätze müssten – aus Gründen der Rechtssicherheit und um Irritationen im jeweiligen Empfangsstaat zu verhindern – analog auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften gelten.

Zu Nummer 3 (§§ 19 und 24 KG)

Die Änderungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Konsulargesetz ergeben sich als gesetzestechnisch notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 8 Konsulargesetzes, da in den §§ 19 und 24 der Umfang der Befugnisse von Berufskonsularbeamten bzw. von Honorarkonsularbeamten festgelegt ist.

Zu § 29 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Da Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung schulden und vor allem einander unterhaltspflichtig sind, ist es gerechtfertigt, sie wohngeldrechtlich wie Ehegatten zu behandeln.

Zu § 30 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15 AO)

Durch die Änderungen wird der Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen, der in § 15 Abs. 1 AO abschließend aufgeführt ist, aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 122 AO)

Hinsichtlich der erleichterten Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 183 AO)

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 4 (Empfangsbevollmächtigung bei der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert) auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 263 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 739 ZPO. Hinsichtlich der nach dieser Vorschrift im Vollstreckungsverfahren bestehenden Gewahrsams- bzw. Besitzvermutung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 31 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 2 des Artikels 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sieht – in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung – vor, dass die geänderten Vorschriften der

Abgabenordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu § 32 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Lebenspartnern wird durch § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, sich für den Wahlgüterstand der Ausgleichsgemeinschaft zu entscheiden. § 1371 BGB gilt entsprechend. Dadurch entstehen, falls der überlebende Lebenspartner weder Alleinerbe noch Miterbe ist, wie zwischen überlebendem Ehegatten und Erben Ausgleichsansprüche, und zwar auf Ausgleich des Überschusses, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben.

Es ist daher geboten, die zur Erfüllung dieser Ansprüche erforderlichen Grundstücksübertragungen wie bei Ehegatten von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Denn wären diese Ansprüche zu Lebzeiten beider Lebenspartner durch Grundstücksübertragung erfüllt worden, wären diese Erwerbe nach § 3 Nr. 4 oder 5 GrEStG steuerfrei geblieben (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 3 GrEStG in seiner bisherigen Fassung – Bundestagsdrucksache 9/251 –).

Die Steuerfreiheit bei Teilung vermögensgemeinschaftlichen Vermögens braucht auf Lebenspartner nicht ausgedehnt zu werden, da für sie trotz der in § 7 LPartG eingeräumten Möglichkeit, die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag entsprechend der Gütergemeinschaft zu regeln, kein gütergemeinschaftliches Vermögen gebildet werden kann. Eine steuerliche Schlechterstellung der Lebenspartner ist damit nicht verbunden.

Wegen der Gleichstellung der Lebenspartner der Miterben mit den Ehegatten der Miterben wird auf die Begründung § 3 Nr. 4 GrEStG verwiesen.

§ 3 Nr. 4 GrEStG in seiner bisherigen Fassung befreit Grundstückserwerbe durch einen Ehegatten des Veräußerers. Diese Befreiung ist seinerzeit (Bundestagsdrucksache 9/251) mit den zwischen Ehegatten bestehenden familienrechtlichen – vor allem erbrechtlichen – Beziehungen begründet worden; die Übertragungen fielen deshalb aus dem Rahmen der sonstigen Grundstücksumsätze heraus. Gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 10 und 16 LPartG ist die familienrechtliche und erbrechtliche Stellung der Lebenspartner der von Ehegatten ähnlich, so dass davon auszugehen ist, dass Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern ebenfalls erb-, unterhalts- oder güterrechtliche Erwägungen zu Grunde liegen.

Nach § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz kann die Lebenspartnerschaft durch Urteil aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist wegen der rechtsgestaltenden, auflösenden Wirkung mit einer Scheidung vergleichbar. Wie bei der Scheidung kann es auch nach der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft zu einer Vermögensauseinandersetzung kommen, z. B. durch die Regelung des nachpartnerschaftlichen Unterhalts (§ 16 LPartG) oder zur Abwicklung des Vermögensstandes (§ 6 und 7 LPartG). Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 5 GrEStG wird daher auf den Erwerb eines Grundstücks durch den früheren Partner einer Lebenspartnerschaft im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt.

In § 3 Nr. 6 GrEStG sind den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten gleichgestellt. Hintergrund ist die generelle Steuerbefreiung für Grundstücksüber-

tragungen zwischen Ehegatten gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG. Denn eine steuerfreie Grundstücksübertragung könnte auch dadurch erreicht werden, dass zunächst die Verwandten in gerader Linie oder die Stiefkinder und sodann deren Ehegatten erwerben, so dass der direkte Erwerb unmittelbar steuerfrei gestellt werden kann (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 6 GrEStG in seiner bisherigen Fassung – Bundestagsdrucksache 9/251 –). Da dieser Rechtsgedanke aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 4 GrEStG nunmehr ebenfalls auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung finden soll, ist auch hier die Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten der Verwandten in gerader Linie bzw. der Stiefkinder geboten.

Zu § 33 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a EStG)

Die Vorschrift regelt in grenzüberschreitenden Fällen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die Gewährung des Haushaltsfreibetrags bei dauerndem Getrenntleben, wenn der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats und der Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Regelungen gelten künftig für Lebenspartner entsprechend.

Zu Nummer 1a (§ 9a EStG)

Der besserverdienende Lebenspartner kann fiktive Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben geltend machen, die beim anderen Lebenspartner kraft Gesetzes als Einkünfte zu besteuern sind. Folglich wäre in derartigen Fällen auch der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG zu gewähren, obwohl fraglich ist, ob dem Lebenspartner in diesen Fällen typischerweise Aufwendungen entstehen, die als Werbungskosten abgezogen werden können. Demgegenüber werden bei zusammenlebenden Ehegatten unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden, fiktive Unterhaltsleistungen nicht in Einkünfte umgewandelt und ihnen deshalb der Werbungskostenpauschbetrag nicht gewährt. Um zusammenlebende Lebenspartner nicht besser zu stellen als zusammenlebende Ehegatten, ist es auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 6 Abs. 1 GG) geboten, den Abzug des Werbungskostenpauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in diesen Fällen auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Einführung des Wortes „dauernden“ vor dem Wort „Getrenntlebens“ soll klargestellt werden, dass ein vorübergehendes Getrenntleben nicht von der Regelung erfasst wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch diese Regelung wird eine Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vermieden.

Beim Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG gibt es Fälle, in denen zusammenveranlagte Ehegatten weniger Sonderausgabenabzugsvolumen zur Verfügung steht als Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der bisher vorgesehenen Regelung. Der Vorwegabzug wird grundsätzlich

jedem Steuerpflichtigen gewährt. Er wird gekürzt um 16 von Hundert der Summe der Einnahmen aus bestimmter nicht selbständiger Arbeit (§ 19 EStG) und aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auch dann auf 6 136 Euro, wenn nur einer der Ehegatten entsprechende Aufwendungen hat. Er wird aber auch dann ggf. bis zur vollen Höhe gekürzt, wenn einer der Ehegatten keine Einnahmen erzielt oder nur Einnahmen erzielt, die grundsätzlich nicht zu einer Kürzung führen. Eine Kürzung um mehr als 3 068 Euro erfolgt, wenn nur einer der Ehegatten entsprechende Einnahmen von mehr als 19 173 Euro erzielt. Ab 38 347 Euro aufwärts wird der Vorwegabzug immer in voller Höhe von 6 136 Euro gekürzt. Bei Lebenspartnern wird bei gleichem Einkommen nur der Vorwegabzug bis 3 068 Euro bei dem Lebenspartner gekürzt, der entsprechende Einnahmen erzielt. Der andere Lebenspartner behält seinen Vorwegabzug.

Die Besserstellung von Lebenspartnern kann dadurch vermieden werden, dass in § 10 Abs. 3 EStG bestimmt wird, dass Lebenspartner hinsichtlich der Ermittlung des Vorwegabzugs wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 EStG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des § 15 AO (vgl. Artikel 3 § 75) werden Lebenspartner in den Kreis der (dort näher umschriebenen) Angehörigen mit aufgenommen. Nummer 1 Satz 1 gilt damit auch für diesen Personenkreis. Da das Steuerrecht im Übrigen nicht zwischen „Familienangehörigen“ und „Angehörigen“ unterscheidet, dient die vorgeschlagene Änderung der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Erweiterung der Regelung auf Lebenspartner und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für bestimmte Personen wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 32 EStG)

Die eingetragene Lebenspartnerschaft soll gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben geben. Bei zusammenlebenden Ehegatten wird ein Haushaltsfreibetrag nicht abgezogen. Dies ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 als verfassungswidrig angesehen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 2002 die Abziehbarkeit des Haushaltsfreibetrages bzw. eines generellen Erziehungsbedarfs neu zu regeln. Bis dahin ist die bisherige Regelung zum Haushaltsfreibetrag weiter anzuwenden. Es könnte kaum vermittelt werden, dass bei zusammenlebenden Ehepaaren trotz Verfassungswidrigkeit der Vorschrift rückwirkend kein Haushaltsfreibetrag bzw. Erziehungsbedarf angesetzt wird, eingetragene Lebenspartner aber in einem neuen Gesetz einen Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag erhalten.

Zu § 34 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStG)

Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 LPartG), soll ein Ausgleichsanspruch des überlebenden Lebenspartners in demselben Umfang steuerfrei bleiben, wie er im Fall der Zugewinnsgemeinschaft unter Ehegatten steuerfrei bleiben würde.

Zu Nummer 2 (§ 7 ErbStG)

Treffen Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag eine der Gütergemeinschaft vergleichbare Regelung, soll eine durch die hälftige Beteiligung am Gemeinschaftsgut eintretende objektive Bereicherung eines Lebenspartners wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG)

Lebzeitige Zuwendungen unter Lebenspartnern im Zusammenhang mit einem inländischen Familienwohnheim sollen in gleicher Weise wie bei Ehegatten steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 15 ErbStG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Stirbt ein Lebenspartner, soll für den überlebenden Lebenspartner – wie bei Ehegatten – die Steuerklasse I gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Stirbt ein Lebenspartner, nachdem die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (vgl. § 15 LPartG), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten die Steuerklasse II gelten.

Zu Buchstabe b

Lebenspartner können nach § 10 Abs. 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall sollen auch die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer in gleicher Weise wie bei einem verstorbenen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem erstverstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 ErbStG)

Lebenspartner sollen den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 17 ErbStG)

Der überlebende Lebenspartner soll wie ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 25 ErbStG)

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers zustehen, soll – wie bei Ehegatten – ohne Berücksichtigung dieser Belastung besteuert werden. Die Steuer auf den Kapitalwert dieser Belastung wird bis zu deren Wegfall gestundet.

Zu Nummer 8 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu § 35 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Regelung überträgt das Verfahren zur Feststellung, welcher Ehegatte bei gemeinsamer Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig und welcher Ehegatte familienversichert ist, auf Lebenspartner, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen leiten.

Zu § 36 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –)**Zu Nummer 1** (§ 33b SGB I – neu –)

Soweit Lebenspartnerschaften in das Sozialrecht einbezogen werden, wird mit der Neuregelung klargestellt, dass es sich um (eingetragene) Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 48 und 56 SGB I)

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 1

Zu § 37 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Zielsetzung des Entwurfs.

Zu § 38 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –)**Zu Nummer 1** (§ 103 SGB V)

Bei der Entscheidung über die Fortführung einer Vertragsarztpraxis in einem Bezirk, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist der Lebenspartner des bisherigen Vertragsarztes aufgrund der familienrechtlichen Zusammengehörigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 173 SGB V)

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch die Krankenkasse des Ehegatten wählen, damit innerhalb einer Familie die Krankenversicherung von der gleichen Krankenkasse durchgeführt werden kann. Die Änderung erweitert das Wahlrecht auf die Krankenkasse des Lebenspartners, da zwischen Lebenspartnern künftig eine enge familienrechtliche Verbundenheit besteht.

Zu § 39 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 104 Abs. 1 versagt worden ist.

Zu § 40 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –)**Zu Nummer 1** (§ 5 SGB VII)

Die Vorschrift beinhaltet eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5, nämlich die Versicherungsbefreiung für kleine landwirtschaftliche Unternehmen.

Zu Nummer 2 (§ 6 SGB VII)

Es handelt sich um eine Erweiterung und entsprechende Folgeeinschränkung der freiwilligen Unternehmensversicherung für mitarbeitende Ehegatten auf Lebenspartner.

Zu Nummer 3 (§ 83 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für selbstständig Tätige und ihre Ehegatten soll auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB VII)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 101 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versagt worden ist.

Zu § 41 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der Personen, die in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen.

Zu § 42 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung –)**Zu Nummer 1** (§ 91 SGB XI)

Diese Änderung stellt sicher, dass nicht nur die Angehörigen eines Pflegebedürftigen, sondern auch deren eingetragener Lebenspartner von der Pflegekasse auf die Rechtsfolgen der Kostenerstattung in der Pflegeversicherung hingewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 94 SGB XI)

Diese Regelung sichert den Datenschutz für mitversicherte eingetragene Lebenspartner eines Beschäftigten der Pflegekasse.

Zu Nummer 3 (§ 100 SGB XI)

Diese Änderung erstreckt die Regelung über den Nachweis einer Familienversicherung auch auf den eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB XI)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Regelung über die Vergabe der Versicherungsnummer durch die Pflegekasse bei familienversicherten Angehörigen auch für familienversicherte eingetragene Lebenspartner gilt.

Zu § 43 (Änderung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes)

§ 13 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes bestimmt für Ehegatten – unter zusätzlichen Voraussetzungen – einen höheren Satz des Übergangsgeldes; es erscheint angemessen, Partner eingetragener Lebenspartnerschaften gleichzustellen.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch die aufgeführten Vorschriften Verordnungen geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verordnungen wieder im Verordnungswege geändert werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum Personalstandsgesetz geschaffen werden können.

